

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den
„Naturpark Oberpfälzer Wald“
vom 08. November 2013**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995, GVBl Nr. 18/1995, S. 558, nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete, wird wie folgt geändert:

1. An § 8 wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten nach § 2 Abs. 2.“

2. Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden die in den anliegenden Karten Nrn. 1 bis 19 (Maßstab 1:25.000) in ockerfarben dargestellten Flächen herausgenommen.

Ferner werden durch schraffierte Darstellung in den anliegenden Karten Nrn. 1 bis 19 Flächen festgesetzt, in denen der Abbau von Bodenschätzen (braune Schraffur) oder die Errichtung von Windkraftanlagen (orange Schraffur) von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen bleiben.

Die anliegenden Karten Nrn. 1 bis 19 sind Bestandteil der vorliegenden Änderungsverordnung und ergänzen die in § 2 Abs. 2 der Verordnung genannte Karte (Maßstab 1:25.000), die beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, der Regierung der Oberpfalz und dem Landratsamt Schwandorf niedergelegt ist.

3. Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 22. November 2013 in Kraft.

Schwandorf, 08. November 2013
Landratsamt Schwandorf

Liedtke
Landrat

Hinweis:

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften nach Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Schwandorf, 08. November 2013
Landratsamt Schwandorf

Liedtke
Landrat